

# **Satzung „Dabei sein!“- Wohngruppeninitiative für demenzerkrankte Menschen e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr**

Der Verein „Dabei sein!“ – Wohngruppeninitiative für demenzerkrankte Menschen mit Sitz in Köln, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, insbesondere für Menschen, die an Altersdemenz erkrankt sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Wohngemeinschaften für an Altersdemenz erkrankte Menschen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2008.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§2 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen.

Passive Mitglieder betätigen sich nicht aktiv innerhalb des Vereins, unterstützen und fördern aber die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Form.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§4 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldung in der Mitgliedschaft müssen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Jahr berührt.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegennehmen und zu beraten
  - Entlastung des Vorstandes
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfern/rinnen, sofern diese ansteht
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge –auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge -müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt(Dringlichkeitsantrag).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18.Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

-Ein/eine Vorsitzende/r

-Ein/eine stellvertretende/ Vorsitzende/r

-Ein/eine Kassenwart/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von (1) Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen
5. entfällt
6. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§11 Kassenprüfer**

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei (2) Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§61 Abs. 2AO), kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt jegliches Vermögen an den Paritätischen LV NRW e.V.

## **§13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

## **§ 14 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung**

Mitgliedern-soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandmitgliedern kann ein Ersatz der Aufwendungen gemäß §670 BGB die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind gewährt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden.

Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr.26a EStG) in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und der Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung hängt von der finanziellen Situation des Vereins ab und besteht nur, sofern der Verein über ausreichend finanzielle Mittel verfügt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Soweit für den Ersatz der Aufwendungen und für die Aufwandsentschädigung steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Köln, 19.06.2026

---

Sabine Rüggenberg

---

Jörg Heidenreich

---

Torsten Täschner